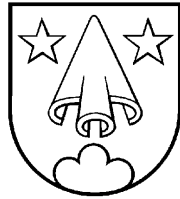


GEMEINDE ZETZWIL



**Beitragsreglement
familienergänzende Kinderbetreuung**

vom 01. August 2018 (Stand 01. August 2025)

Inhaltverzeichnis

Seite Art.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3	1	Zweck
3	2	Grundsätze

II. ANSPRUCH / UMFANG

3	3	Abrechnungsberechtigte Angebote
4	4	Anspruchsberechtigte
4	5	Bemessungsgrundlage
5	6	Antragsstellung

III. TARIFSYSTEM

5	7	Beitragssätze
6	8	Maximaler Abrechnungsbetrag / Höchstbeitrag
6	9	Mittagstisch
6	10	Überprüfung des Tarifsystems / Reglements
6	11	Besondere Berechnungsgrundlagen
6	12	Auszahlung
7	13	Wegzug aus der Gemeinde
7	14	Berechnung des massgebenden Einkommens

IV. SONDERREGELUNGEN

7	15	Sonderregelungen in begründeten Härtefällen
7	16	Anpassung des Reglements
7	17	Rechtsmittel
7	18	Rückerstattung

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

7	19	Inkraftsetzung
8	20	Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einwohnergemeinde Zetzwil erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Beitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Durch dieses Reglement wird die berufliche und soziale Eingliederung berufstätiger Elternteile gefördert.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Zetzwil unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung nach Normkostenmodell.

II. ANSPRUCH / UMFANG

Art. 3 Abrechnungsberechtigte Angebote

¹ Kinderkrippen, -tagesstätten oder -horte, welche vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannt sind oder mit einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Angebote der ausserschulischen Kinderbetreuung in Zetzwil oder andere Angebote, die vom Gemeinderat anerkannt sind. Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

² Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte betreut werden.

³ Erhalten die Leistungsbezüger weitere Kostenbeiträge (z.B. Arbeiterbeiträge, Beiträge von Kirchen, karitativen Institutionen, etc.), so werden diese für die Bemessung des Beitrages der Gemeinde in Abzug gebracht. Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge zu deklarieren beziehungsweise unverzüglich zu melden.

Art. 4 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Zetzwil, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Zetzwil haben. Der Gemeindebeitrag bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen.

² Bei Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte können folgende Ansprüche geltend gemacht werden:

Erwerbstätigkeit	max. Anzahl Betreuungstage
ab 120%	1
ab 140%	2
ab 160%	3
ab 180%	4
ab 200%	5

³ Bei einem alleinerziehenden Elternteil reduziert sich die Mindesterwerbstätigkeit um 100%.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des bereinigten steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens).

² Als Grundlage für die Bemessung des Einkommens sowie der Erwerbstätigkeit wird auf die letzte definitive Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen.

³ Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säulen 2 und Beiträge an die Säule 3a
- c) der Abzüge der freiwilligen Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

⁴ Massgebend ist das bereinigte steuerbare Einkommen

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
- c) vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten (sofern keine Unterhaltszahlungen geleistet werden)
- d) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder

e) vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

f) Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in eheähnlicher Beziehung lebt, mindestens 2 Jahre ein gemeinsamer Haushalt (Konkubinat) führt, sind anzurechnen.

g) Über weitere in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach § 12 der Sozial- und Präventionsverordnung SPV vom 28. August 2002.

Art. 6 Antragsstellung

¹ Gesuchstellende und ihre Partnerin/ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

² Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindekanzlei Zetzwil zu beantragen.

III. Tarifsysteem

Art. 7 Beitragsätze ¹

¹ bereinigtes steuerbares Einkommen (in Fr.)	Gemeindebeitrag
0 - 30'000	70 %
30'001 - 40'000	60 %
40'001 - 50'000	40 %
50'001 - 60'000	20 %
60'001 - 70'000	10 %
ab 70'001 sowie auswärtige Familien	0 %

Bei vorhandenem steuerbarem Vermögen werden 20% zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt.

^{bis} Der Gemeinderat kann die Stufen des bereinigten steuerbaren Einkommens im Rahmen von $\pm 20\%$ jeweils auf Jahresbeginn veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration. Die Kommunikation allfälliger Anpassungen der Einkommensstufen erfolgt durch die Gemeinde. ¹

^{ter} Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Abs. bis dieses Artikels bei ganz tiefen bereinigten steuerbaren Einkommen der untersten Tarifstufe (Fr. 0-30'000) Erhöhungen des Gemeindebeitrags bis max. 80 % gewähren. Die Kommunikation allfälliger Beitragsanpassungen erfolgt durch die Gemeinde. ¹

¹ Änderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025

Art. 8 Maximaler Abrechnungsbetrag / Höchstbeitrag

¹ Gemeindebeiträge werden bis maximal zu einem Betrag von Fr. 85.00 pro Tag und Kind gewährt. Zusätzlich werden maximal Fr. 8.00 pro Tag und Kind für den Mittagstisch übernommen. Darüber hinausreichende Kosten hat der Beitragsteller zu 100% selber zu tragen.

² Eltern mit einem bereinigten steuerbaren Einkommen von Fr. 70'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Art. 9 Mittagstisch

Die Gemeinde beteiligt sich mit den unter Art. 7 dieses Reglements aufgeführten Gemeindebeiträgen an den Kosten für den Mittagstisch bei den unter Art. 3 dieses Reglements aufgeführten abrechnungsberechtigten Angeboten.

Art. 10 Überprüfung des Tarifsystems / Reglements

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbestimmungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

Art. 11 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie des Kantonalen Steueramts einzureichen.

² Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30% während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.

³ Falls wegen Zuzugs nach Zetzwil keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

⁴ Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensverhältnisse analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art 12 Auszahlung

¹ Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Wenn Ausstände bestehen, werden die Gemeindebeiträge nicht ausbezahlt.

² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt gegen Vorlage der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis und wird nur an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Der Gemeindebeitrag ist monatlich bei der Gemeindeganzlei Zetzwil zurückzufordern. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Beträge werden nicht bar ausgezahlt.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Abteilung Finanzen zurückgefordert.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

Art. 13 Wegzug aus der Gemeinde

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Zetzwil fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde Zetzwil auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Art. 14 Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt durch die Gemeindekanzlei:

- a) beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung
- b) durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung

IV. Sonderregelungen

Art. 15 Sonderregelungen in begründeten Härtefällen

¹ Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

² Insbesondere kann die Übernahme allfälliger Transportkosten auf Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 16 Anpassung des Reglements

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

Art. 17 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 18 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Zetzwil sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt auf 01. August 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2017. In Rechtskraft erwachsen am 03. Januar 2018.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten die zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

sig. Thomas Brändle

sig. Käthy Wilhelm

Die Teilrevision dieses Reglements tritt auf 01. August 2025 in Kraft.
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2025. In Rechtskraft erwachsen am 28. Juli 2025.

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Daniel Heggli

Patrizia Salm